

## **S a t z u n g**

### **über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Fröndenberg/Ruhr**

Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung, § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV NW S. 886) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der z.Zt. gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 27. September 2017 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Leistungen der Feuerwehr**

(1) Die Stadt Fröndenberg/Ruhr unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr (Freiwillige Feuerwehr) nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).

(2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

(3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

#### **§ 2**

##### **Erhebung von Kostenersatz**

(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu

werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

(4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

(5) Kostenersatz kann auch erhoben werden, wenn nach Eintreffen der Feuerwehr festgestellt wird, dass ein Einsatz nicht oder nicht mehr erforderlich ist.

### **§ 3**

#### **Erhebung von Entgelten**

(1) Entgelte werden gem. § 52 Abs. 5 Satz 2 für Brandsicherheitswachen nach § 27 BHKG sowie für Leistungen der Feuerwehr, die über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, erhoben (freiwillige Leistungen).

(2) Brandsicherheitswachen haben die Aufgabe, bei Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Zahl von Personen gefährdet ist, für eine sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Die mit der

Brandsicherheitswache beauftragten Feuerwehreinsatzkräfte können dazu bei entsprechender Veranlassung Anordnungen treffen um Brände zu verhüten oder zu bekämpfen und um Rettungs- und Angriffswege zu sichern. Die Entscheidung, ob und ggf. in welcher Stärke die Brandsicherheitswache durchgeführt wird, obliegt der Stadt Fröndenberg/Ruhr in Abstimmung mit der Feuerwehrleitung.

- (3) Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist, sind der Stadt Fröndenberg/Ruhr, Fachbereich 2/Ordnungsverwaltung, rechtzeitig anzuzeigen. Eine Anzeige gilt dann als fristgerecht vorgenommen, wenn diese mindestens 15 Werktage vor dem Veranstaltungstag bei der Stadt Fröndenberg/Ruhr vorgelegt wird. Die Stadt Fröndenberg/Ruhr entscheidet im Benehmen mit der Freiwilligen Feuerwehr darüber, ob eine Brandsicherheitswache gem. § 27 BHKG im Einzelfall erforderlich ist und wer sie in Anwendung des § 27 Absatz 2 BHKG zu erbringen hat.
- (4) Eine Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes entsteht auch dann, wenn es nicht zur Durchführung der Brandsicherheitswache oder der Vornahme der sonstigen Leistung kommt und der Entgeltschuldner dieses zu vertreten hat.
- (5) Die Erbringung der entgeltspflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des festgesetzten Entgeltes oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

#### **§ 4**

#### **Berechnungsgrundlage**

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- (2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzen in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Berechnungsgrundlage der Entgelte für die Brandsicherheitswache ist die Dauer der Brandsicherheitswache. Die Brandsicherheitswache beginnt eine halbe Stunde vor Einlass der Besucher. Die Brandsicherheitswache endet grundsätzlich, wenn alle Besucher die Veranstaltung verlassen haben. Die Entscheidung, wann der Brandsicherheitswachdienst beendet ist, trifft der Leiter der Brandsicherheitswache. Für die Berechnung des Entgeltes für Leistungen gem. § 3 Abs. 1, 2. Halbsatz ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte vom Feuerwehrstandort bis zu ihrem Wiedereintreffen dort maßgebend (Einsatzzeit).
- (3) Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten- / Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (5) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (6) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

(7) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

**§ 5**  
**Kostenersatz und Entgelte für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Fröndenberg/Ruhr**

<b>Stundensatz Personal</b>	<b>je Stunde</b>	<b>je Viertelstunde</b>
Stundensatz je Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr Fröndenberg/Ruhr	30,00 €	7,50 €

<b>Einsatzmittel</b>	<b>Je Stunde</b>	<b>Je Viertelstunde</b>
Drehleiter (DL)	80,00 €	20,00 €
wasserführende Löschgruppenfahrzeuge (LF, HLF, MLF)	17,00 €	4,25 €
Einsatzleitwagen (ELW)	27,00 €	6,75 €
Rüst- und Gerätewagen (RW, GW-Öl, GW-G, GW-L)	19,00 €	4,75 €
Mannschaftstransportfahrzeuge (MTF, TSF/nicht wasserführendes Löschgruppenfahrzeug)	14,00 €	3,50 €
Personenkraftwagen (KdoW, First Responder)	64,00 €	16,00 €
Anhänger (Ölwehranh., Schlauchbootanh., Ölsperrenhaspelanhänger)	2,00 €	0,50 €
Motorboot	2,00 €	0,50 €

**§ 6**  
**Kosten- und Entgeltschuldner**

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 3 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwilligen Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen**

(1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 3 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Leistungen nach § 3 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

## **§ 8 Haftung**

Die Stadt Fröndenberg/Ruhr haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 (3) dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- a. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- b. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 14.12.2009 i.d.F. vom 08.12.2011 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Fröndenberg/Ruhr wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fröndenberg/Ruhr, den 29. September 2017

gez.

Rebbe

Bürgermeister